jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/8/30 6Ob167/00b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.08.2000

Norm

AktG §12 Abs1
AktG §114 Abs1 Satz1
AktG §114 Abs7
BörseG §91 Abs1

Rechtssatz

1) § 114 Abs 7 AktG ermöglicht es der Satzung nicht, im Aktiengesetz nicht vorgesehene Erweiterungen oder Einschränkungen der Stimmrechtsausübung zu normieren, insbesondere ist es der Satzung verwehrt, Bestimmungen über Bedingungen und Form der Stimmrechtsausübung zu treffen, die in Widerspruch zu § 114 AktG stehen oder auf eine Umgehung dieser (zwingenden) Vorschrift hinauslaufen.

2) Das österreichische Aktiengesetz enthält keine Art 15 der Richtlinie 88/627/EWG vom 12. 12. 1988 entsprechenden "die Mitteilungspflichten von Anteilseigentümern" regelnden Bestimmungen.

3) Auch die in Umsetzung des Art 15 der Richtlinie 88/627/EWG erlassenen Bestimmungen des BörseG sehen keinen Stimmrechtsausschluss für den Fall der Verletzung der in § 91 Abs 1 BörseG vorgesehenen Mitteilungspflichten vor.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 167/00b
  Entscheidungstext OGH 30.08.2000 6 Ob 167/00b
  Veröff: SZ 73/131

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114149

Dokumentnummer

JJR_20000830_OGH0002_0060OB00167_00B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at